



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium**

### **Selbstbehalt bei Beihilfe für Versorgungsempfänger**

Vorbemerkung:

In § 16 BeihilfeVO ist die Höhe des Selbstbehalts nur nach Besoldungsgruppen gestaffelt. Diese Staffelung unterscheidet aber nicht danach, ob ein Beihilfe-Berechtigter noch aktiv tätig ist und volle Vergütung erhält oder ob jemand Versorgungsempfänger ist und nur noch eine entsprechend geringere Versorgung erhält.

Plant die Landesregierung, die BeihilfeVO dergestalt anzupassen, dass Versorgungsempfänger in Zukunft einen geringeren Selbstbehalt zu tragen haben als aktiv im Dienst befindliche Mitarbeiter in der gleichen Besoldungsstufe?

Antwort: Nein

Wenn ja, wie soll eine zukünftige Lösung aussehen und wann ist ihre Einführung geplant?

Antwort: entfällt

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Selbstbehalt findet seine rechtliche Grundlage in § 80 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Beihilfeverordnung. Die nach Besoldungsgruppen zusammengefassten und der Höhe nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Selbstbehalte betragen zwischen 20 € und 560 € jährlich. Dabei ist weiterhin geregelt, dass diese 1 % des jeweiligen jährlichen Grund- bzw. Ruhegehalts nicht übersteigen dürfen. Darüber hinausgehende Beträge werden von Amts wegen nicht einbehalten; diese Regelungen sind höchstrichterlich als zulässig bestätigt worden (Urteil BVerwG vom 03. Juli 2003 – C 24/2 –).

Die durch den Ruhestand eingetretene Bezügeminderung wird bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern durch zwei Komponenten beihilferechtlich berücksichtigt:

- Der Bemessungssatz der Beihilfeerstattung steigt von 50% auf 70% und ermöglicht dadurch eine entsprechende Absenkung des ergänzenden, privat zu tragenden Versicherungsschutzes von 50% auf 30% und damit eine deutliche Senkung der Beitragszahlungen.
- Um die Belastung durch die Selbstbehalte für Bezieher von niedrigeren Versorgungsbezügen zusätzlich zu begrenzen, ist, wie bereits ausgeführt, außerdem festgelegt, dass die Selbstbehalte 1% des jährlichen Ruhegehalts nicht übersteigen dürfen und erforderlichenfalls von Amts wegen auf diesen Prozentsatz begrenzt werden.

Hierdurch wird die Grenze der Unzumutbarkeit nicht überschritten und die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit ausreichend berücksichtigt.